

**Vierte Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen
vom 28.06.1996**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Senden am 07.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anteil der Gemeinde und der
Beitragspflichtigen am Aufwand

Die anrechenbare Breite für den Ausbau des südlichen Teils der Herrenstraße von Herrenstraße Haus Nr. 31 und Haus Nr. 22 a über die Abzweige zum Niesweg, der Schulstraße und der Frauenstraße bis zur Einmündung Laurentiusplatz (siehe Anlage) als Mischfläche wird auf 9 m und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 50 v. H. festgesetzt.

§ 2

Ablösung des Beitrages

- (1) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten. Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen der Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Beitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Ausbaubeitrag zu erstatten.

§ 3

Geltung der Straßenbaubeitragssatzung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt im Übrigen die Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996.

§ 4

Entscheidung durch den Bürgermeister

- (1) Die Entscheidung über die Erhebung von Vorausleistungen oder den Abschluss von Ablösungsverträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die Kostenfolge derartiger Änderungen einen Wert in Höhe von 15.000 € nicht übersteigt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

A n l a g e zur vierten Ergänzungssatzung der Gemeinde Senden zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.1996

Bereich Südlicher Teil der Herrenstraße von Haus Nr. 31 und Haus Nr. 22 a über die Abzweige zum Niesweg, der Schulstraße und der Frauenstraße bis zur Einmündung Laurentiusplatz

